

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/22

Xanten, 21.05.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Einladung zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Xanten	3
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 116. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Birtener Ring – 3. Bauabschnitt“ für den Bereich zwischen der Bahnlinie, die zwischen Xanten und Duisburg verläuft, im Westen, den Gewerbegrundstücken am Bruchweg im Norden, am Neuen Bruchweg im Osten und entlang der Weseler Straße (L460) im Süden	4 – 5
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 187 B „Gewerbegebiet Birtener Ring – 3. Bauabschnitt“ für den Bereich zwischen der Bahnlinie, die zwischen Xanten und Duisburg verläuft, im Westen, den Gewerbegrundstücken am Bruchweg im Norden, am Neuen Bruchweg im Osten und entlang der Weseler Straße (L 460) im Süden	6 – 7
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 185 V „Endschenweg“ für den Bereich Vynen zwischen Marienbaumer Straße, Hauptstraße, Grundschule Vynen und Endschenweg	8 – 10
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung „Erweiterung Ev. Altenzentrum“ für den Bereich zwischen dem Evangelischen Altenzentrum an der Poststraße, der Poststraße, dem Grundstück Poststraße Nr. 7 und der Wallanlage	11 – 13

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörnter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Bekanntmachung der Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX“ vom 16.05.2014	14 – 15
Betriebsausflug der Stadtverwaltung Xanten am 28.05.2014	15
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 042/13	16 – 17

Bekanntmachung des Wahlleiters

Kommunalwahlen am 25.05.2014

Gemäß § 6 Absatz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch die 11. ÄndVO vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 730) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass am

**Dienstag, dem 27. Mai 2014, 17.00 Uhr,
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten,
Karthaus 2, 46509 Xanten,**

eine **öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Xanten** stattfindet, zu der jedermann Zutritt hat.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung durch den Wahlleiter
- 2 Verpflichtung von Beisitzerinnen und Beisitzern
- 3 Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Xanten am 25.05.2014
- 4 Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Xanten am 25.05.2014
- 5 Fragen von Mitgliedern des Wahlausschusses und Mitteilungen des Wahlleiters gemäß § 18 der Geschäftsordnung

Xanten, 07. Mai 2014

Stadt X a n t e n
Der Wahlleiter

gez.
Strunk

Bekanntmachung

116. Änderung des Flächennutzungsplans "Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt"

für den Bereich zwischen der Bahnlinie, die zwischen Xanten und Duisburg verläuft, im Westen, den Gewerbegrundstücken am Bruchweg im Norden, am Neuen Bruchweg im Osten und entlang der Weseler Straße (L 460) im Süden.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die Aufstellung der 116. Änderung des Flächennutzungsplans „Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt“.

Das Plangebiet umfasst das eingeschlossene Flurstück Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 1233. Der Planbereich ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung mit anschließender zweiwöchiger Nachäußerungsfrist durchgeführt.“

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, dem Bedarf an Gewerbeflächen zu entsprechen und das Gewerbegebiet „Birtener Ring“ basierend auf der ursprünglichen Planung weiter zu entwickeln. Die Flächen sollen für die Ansiedlung produzierender und emittierender Gewerbebetriebe vorgehalten und nicht mit Einzelhandelsnutzungen belegt werden.

Der Termin der Bürgerversammlung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird verbunden mit der Einladung aller daran Interessierten noch ortsüblich bekannt gemacht.

Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Neubau 3. OG, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung während folgender Zeiten eingeholt werden: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

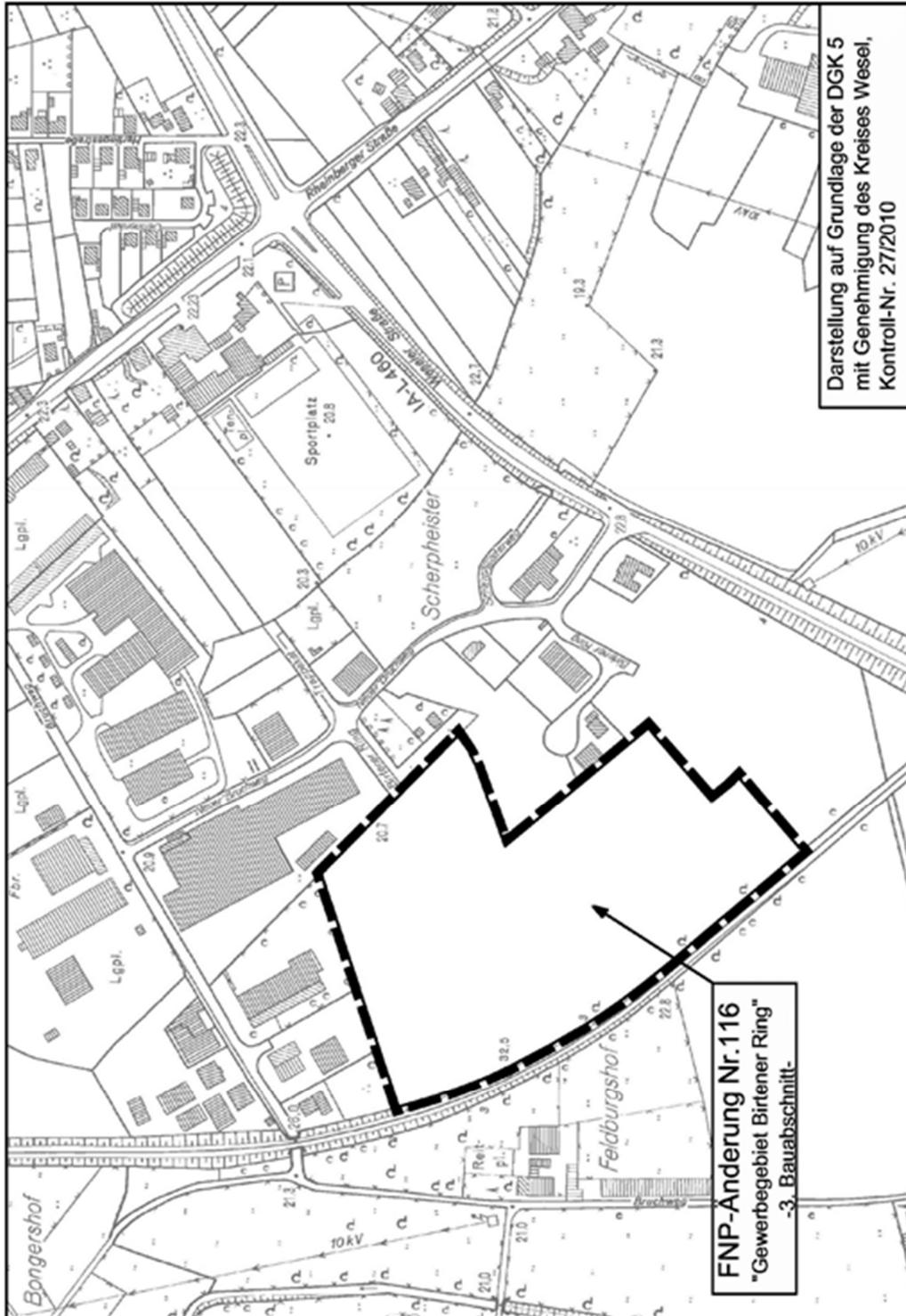
Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.05.2014 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 20.05.2014

gez. Strunk
Bürgermeister



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 187 B " Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt "

für den Bereich zwischen der Bahnlinie, die zwischen Xanten und Duisburg verläuft, im Westen, den Gewerbegrundstücken am Bruchweg im Norden, am Neuen Bruchweg im Osten und entlang der Weseler Straße (L 460) im Süden.

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 187 B „Gewerbegebiet Birtener Ring - 3. Bauabschnitt“.

Das Plangebiet umfasst das eingeschlossene Flurstück Gemarkung Birten, Flur 4, Flurstück 1233. Der Planbereich ist aus dem beigegeführten Übersichtsplan ersichtlich.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird gem. § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerversammlung mit anschließender zweiwöchiger Nachäußerungsfrist durchgeführt.“

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ziel der Planung ist es, dem Bedarf an Gewerbeflächen zu entsprechen und das Gewerbegebiet „Birtener Ring“ basierend auf der ursprünglichen Planung weiter zu entwickeln. Die Flächen sollen für die Ansiedlung produzierender und emittierender Gewerbebetriebe vorgehalten und nicht mit Einzelhandelsnutzungen belegt werden.

Der Termin der Bürgerversammlung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wird verbunden mit der Einladung aller daran Interessierten noch ortsüblich bekannt gemacht.

Informationen über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung können im Rathaus, Karthaus 2, Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Neubau 3. OG, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung während folgender Zeiten eingeholt werden: montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

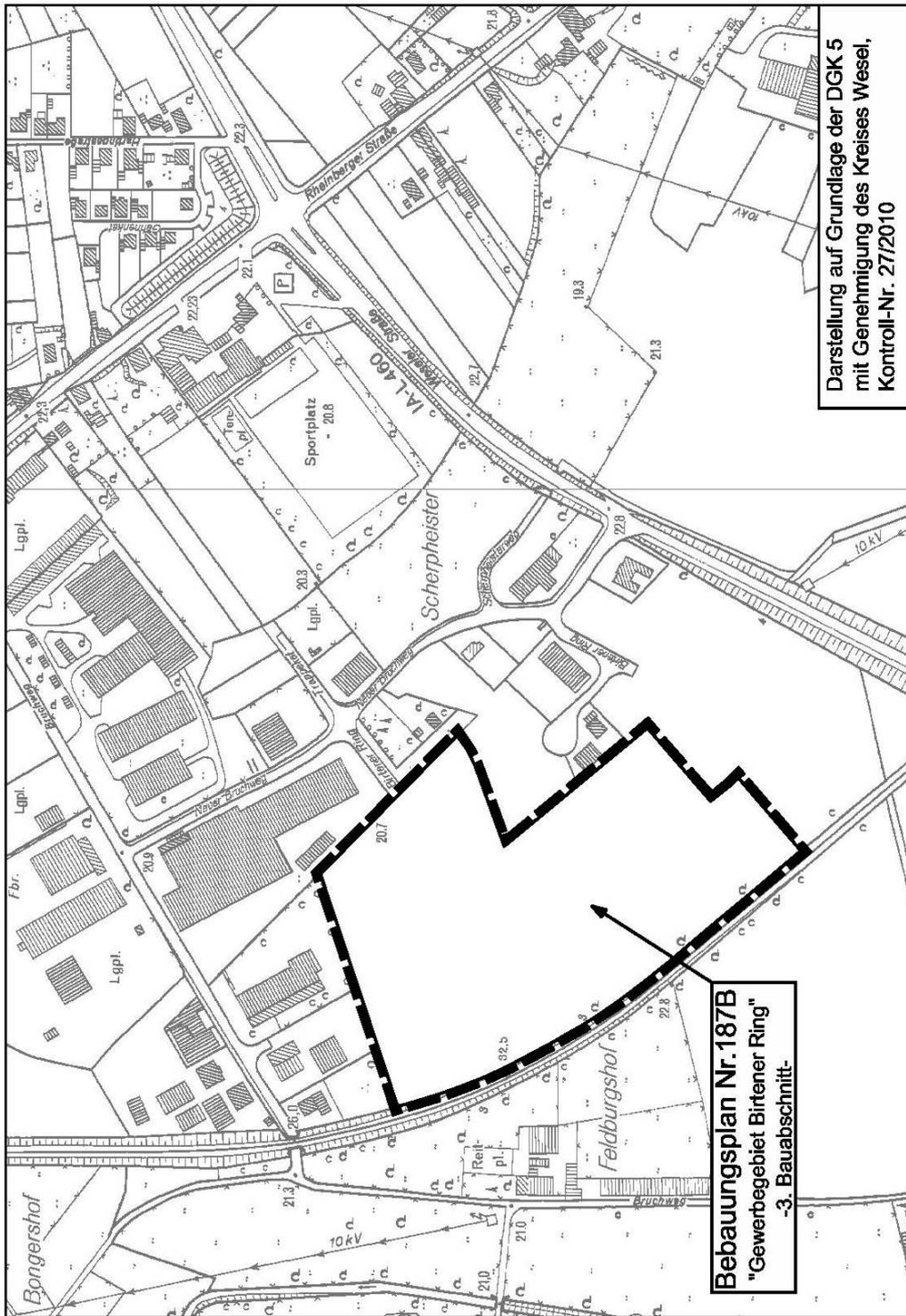
Übereinstimmungsbestätigung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zum Aufstellungsbeschluss stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.05.2014 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.08.2009, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Xanten, 20.05.2014

gez. Strunk
Bürgermeister



Darstellung auf Grundlage der DGK 5
mit Genehmigung des Kreises Wesel,
Kontroll-Nr. 27/2010

Bebauungsplan Nr. 187B
"Gewerbegebiet Birtener Ring"
-3. Bauabschnitt-

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 185 V "Endschenweg"

für den Bereich Vynen zwischen Marienbaumer Straße, Hauptstraße, Grundschule Vynen und Endschenweg

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 185 V "Endschenweg" als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist eine Nachverdichtung im Innenbereich durch neue Wohnnutzung im Ortsteil Vynen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 185 V "Endschenweg" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke Gemarkung Vynen, Flur 9, Flurstücke 219 teilw. und 683.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW. S. 564), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Nr. 185 V "Endschenweg" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 185 V "Endschenweg" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 314/N während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 185 V "Endschenweg" und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
 4. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
 5. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 185 V "Endschenweg" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.
Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 5) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

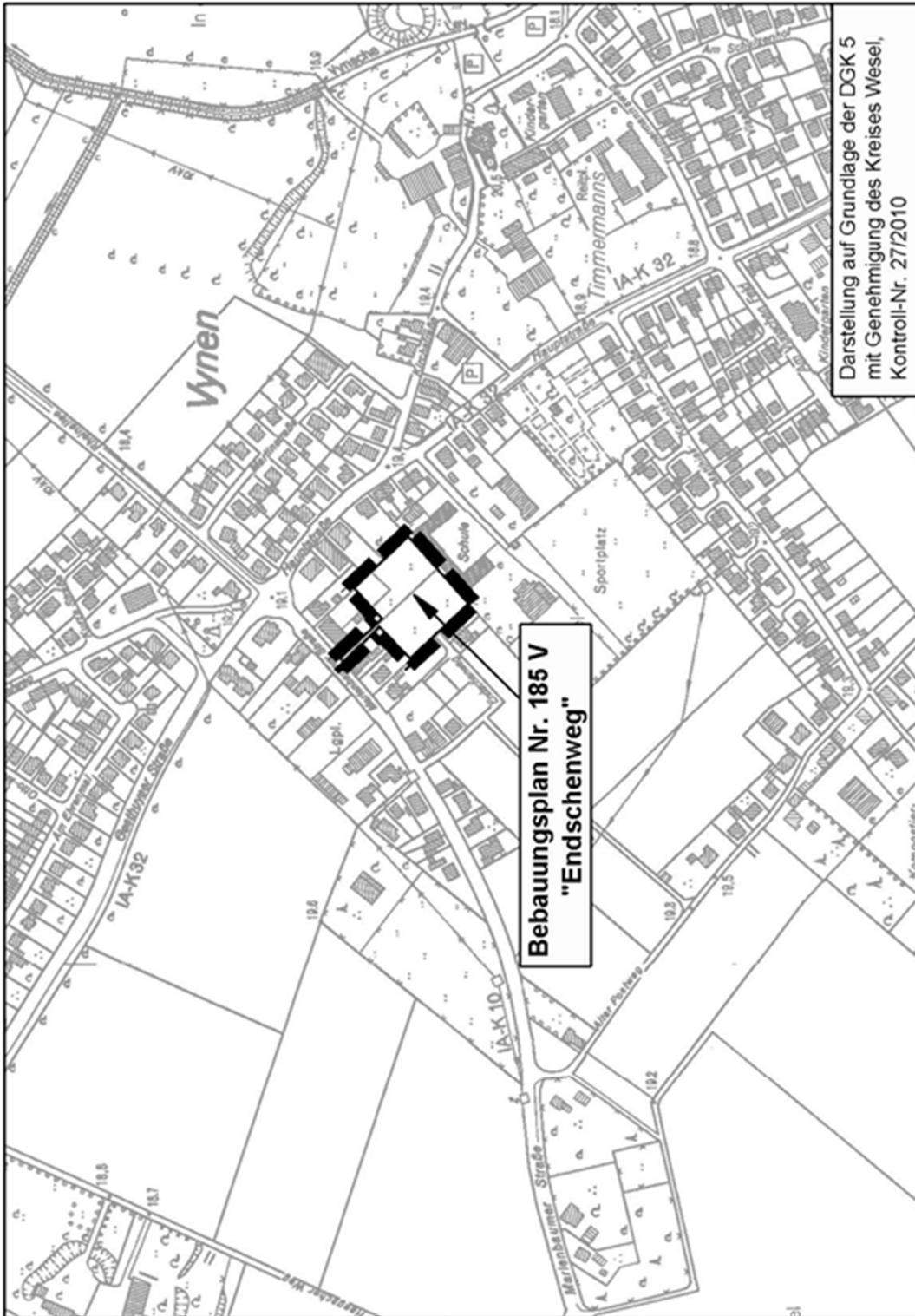
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 185 V "Endschenweg" in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 185 V "Endschenweg" mit dem Ratsbeschluss vom 15.05.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 20.05.2014

gez. Strunk
Bürgermeister



Darstellung auf Grundlage der DGK 5
mit Genehmigung des Kreises Wesel,
Kontroll-Nr. 27/2010

Bebauungsplan Nr. 185 V
"Endschenweg"

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung "Erweiterung Ev. Altenzentrum"

für den Bereich zwischen dem Evangelischen Altenzentrum an der Poststraße, der Poststraße, dem Grundstück Poststraße Nr. 7 und der Wallanlage

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung "Erweiterung Ev. Altenzentrum" als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist der Umbau bzw. die Erweiterung des evangelischen Altenzentrums, wofür auf dem Grundstück Poststr. 9 nördlich des bestehenden Altenzentrums ein Erweiterungsgebäude gebaut werden soll. Dieses wird benötigt, um unter anderem den durch das Landespflegegesetz NRW und die entsprechenden Verordnungen geforderten 80%igen Einzelzimmeranteil und weitere Erfordernisse zu erfüllen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 21, 4. Änderung "Erweiterung Ev. Altenzentrum" ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 6, Nrn. 623 und 624.

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), i. V. m. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW. S. 564), ortsüblich bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung "Erweiterung Ev. Altenzentrum" beschlossen worden ist.

Der Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung "Erweiterung Ev. Altenzentrum" mit Begründung kann im Fachbereich Planen und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung, Rathaus, Zimmer 314/N während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 21, 4. Änderung "Erweiterung Ev. Altenzentrum" und die Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
 2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
 3. gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
 4. gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
 5. gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)
- auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Eine Entschädigung wegen des Bebauungsplans Nr. 21, 4. Änderung "Erweiterung Ev. Altenzentrum" kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.
- 3) Der Bebauungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.
- 4) Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
- 5) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung des Bebauungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

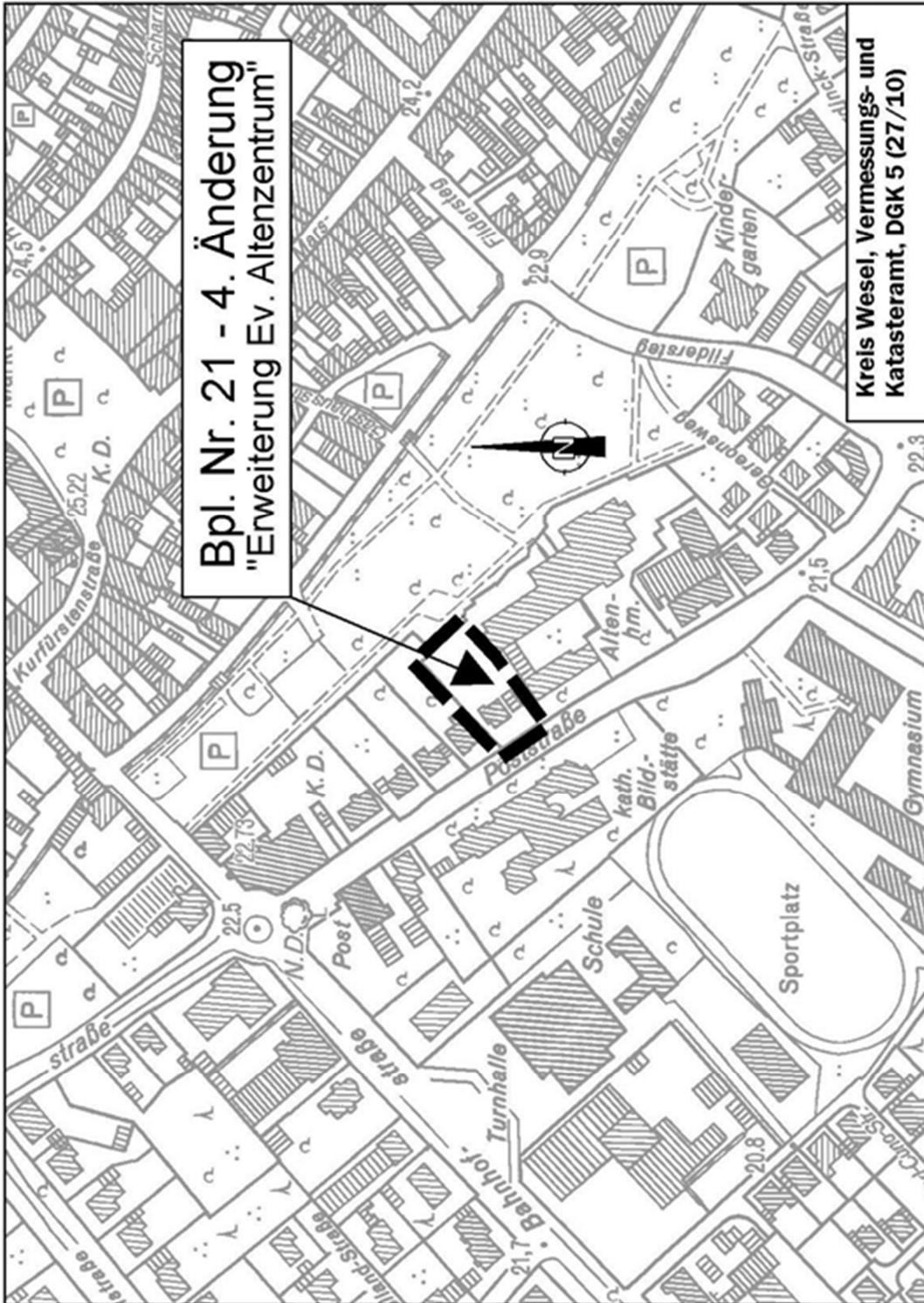
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung "Erweiterung Ev. Altenzentrum" in Kraft.

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 21, 4. Änderung "Erweiterung Ev. Altenzentrum" mit dem Ratsbeschluss vom 15.05.2014 übereinstimmt und dass nach § 2 Absätze 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 20.05.2014

gez. Strunk
Bürgermeister



**Satzung zur 5. Änderung der Satzung
der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als
Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX -“
vom 16.05.2014**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878), des § 56 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 15.05.2014 folgende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

- „9. Die Anstalt kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.“

§ 2

§ 6 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Information des Rates der Stadt Xanten über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens, stellt der Verwaltungsrat allen Mitgliedern des Rates Sitzungsunterlagen des Verwaltungsrates (Einladungen, Vorlagen, Niederschriften) ohne Anlagen nachrichtlich zur Verfügung. Unabhängig davon ist dem Rat oder einem Beauftragten des Rates auf Verlangen über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu erteilen.“

§ 3

§ 10 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

- „5. Der Stadt Xanten werden die Rechte analog den §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) eingeräumt.“

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Stadt Xanten über die Anstalt des öffentlichen Rechts als Kommunalunternehmen „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 16.05.2014

gez.
Strunk
Bürgermeister

Betriebsausflug bei der Stadtverwaltung

Der diesjährige Betriebsausflug der Stadtverwaltung Xanten findet am

Mittwoch, 28. Mai 2014

statt.

An diesem Tag bleiben die Verwaltungsbüros geschlossen.

Das Haus der Begegnung bleibt geöffnet, ebenso die Stadtbücherei Xanten zu den üblichen Öffnungszeiten: 09:00 – 13:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr.

Xanten, 05. Mai 2014

gez.
Strunk
Bürgermeister

003 K 042/13



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, den 24.07.2014 um 10:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Marienbaum Blatt 250 eingetragene
unbebaute Grundstück (Grünland)

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Marienbaum, Flur 5, Flurstück 74, Landwirtschaftsfläche, Op de
Koth, groß 3.289 qm

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Grünlandfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.07.2013 eingetragen
worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 12.004,85 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 14.05.2014

Burike
Rechtspflegerin